



### Planzeichenerklärung

<p><b>SO</b></p> <p>ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des BauGB, §§ 1 bis 11 der BauNVO)</p> <p>Sondergebiet</p>	<p>MAß DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 10 BauNVO)</p> <p>0,5 GFL</p> <p>Grundflächenzahl</p> <p>0,8 GFL</p> <p>Geschossflächenzahl als Höchstmaß</p> <p>II</p> <p>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</p> <p>a</p> <p>abweichende Bauweise</p> <p>SD</p> <p>Satteldach</p>	<p>SONSTIGE PLANZEICHEN ZU FESTSETZUNGEN</p> <p>---#---</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änd. des Bebauungsplanes</p> <p>---#---</p> <p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änd. des Bebauungsplanes</p> <p>---# 19,0</p> <p>Umgranzung von Flächen für Geh-, Fahr und Leitungsrecht</p> <p>●●●●●</p> <p>Grenze zwischen unterschiedlichen Nutzungsarten</p> <p>---LPB V--- ---LPB IV---</p> <p>Lärmpegelbereiche z. B. LPB IV</p> <p>---St---</p> <p>Umgranzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen</p>
<p>BAUWEISE, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)</p> <p>Baugrenze</p>	<p>VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)</p> <p>Straßenverkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p>	<p>DARSTELLUNG DER KARTENGRUNDLAGE</p> <p>Flurstücksgrenze und Flurstücksnummer</p> <p>Bestandshöhen</p> <p>Gebäude</p> <p>Gemarkungsgrenze</p> <p>Flurgrenze</p>
<p>GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)</p> <p>Grünfläche, privat</p>	<p>Hinweis zur Planzeichnung:</p> <p>Sind in der zeichnerischen Darstellung des Bebauungsplanes lineare Signaturen der Planzeichenerklärung unmittelbar nebeneinander oder neben einer Flurstücksgrenze ohne Angabe eines Abstandsmaßes gezeichnet, so fallen sie als Festsetzungen oder mit der parallel verlaufenden Flurstücksgrenze zusammen.</p>	

### Verfahrensvermerke

Der Rat hat gemäß § 2 (1) BauGB i.V.m. § 2 (4) BauGB am ..... beschlossen, diesen Plan aufzustellen.

Lohmar, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Dieser Beschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

Lohmar, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Dieser Plan hat mit Begründung gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegen. Die Offenlegung wurde am ..... gemäß § 3 (2) BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Lohmar, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Dieser Plan ist gemäß § 10 (1) BauGB i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung vom Rat am ..... als Satzung beschlossen worden.

Lohmar, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Die Bekanntmachung, durch die der Plan rechtsverbindlich wird, ist gemäß § 10 (3) BauGB am ..... erfolgt.

Lohmar, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Die Planungsunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenerverordnung. Angefertigt nach Katastergrundlagen und örtlicher Aufmessung.

....., den .....

....., den .....

Für die städtebauliche Erarbeitung des Planentwurfs

Köln, den .....

**H+B Stadtplanung**  
Beele und Haase - PartG mbB  
Stadtplaner  
Kumbierskloster 7-9  
50668 Köln  
Tel.: 0221 95268633  
www.hb-stadtplanung.de

Hiermit wird gemäß § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) vom 26.08.1999 bestätigt, dass im Rahmen des Verfahrens zum Bebauungsplan Nr. 64 nach § 2 (1) und (2) der oben angegebenen BekanntmVO Verfahren worden ist. Es wird bestätigt, dass der Rat der Stadt Lohmar in seiner Sitzung am ..... den Bebauungsplan Nr. 64 gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen hat.

Lohmar, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Dieser Plan ist der Urkundsplan. Dieser Plan stimmt mit dem Urkundsplan und den darauf verzeichneten Vermerken überein.

Lohmar, den .....

Der Bürgermeister

Siegel

Der Bürgermeister  
im Auftrag

### Textteil

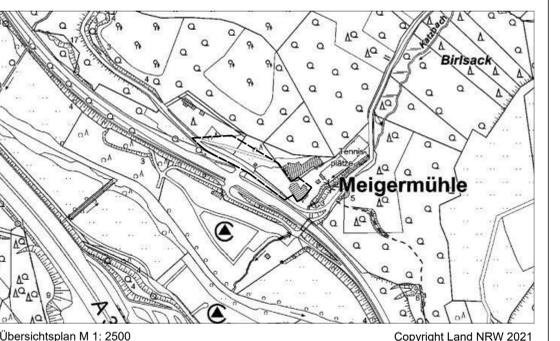
- A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN**
- 1. Art der baulichen Nutzung**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 und 6 BauNVO)
- 1.1 Die Sondergebiete 1 und 2 (Sondergebiete für Gastronomie, Freizeit und Altenpflege) dienen der Unterbringung von Gastronomie-, Freizeit- und Sportanlagen sowie dem Altenwohnen und der Altenpflege. Es sind gem. § 11 (2) BauNVO folgende Betriebe und Anlagen zugelassen:
- Restaurant/Gastronomie-Betrieb
  - Hotelanlage mit Hallenschwimmbad
  - Tennisspielfelder mit Überdachung (bewegl. Überdachung saisonbedingt)
  - Sanitärgebäude/Umkleideräume
  - Kegelbahnen
  - Altenwohnheim/Altenpflegeheim
  - Parkplätze
  - Minigolfanlage
  - Spielplätze (privat)
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 BauNVO)
- 2.1 Als unterer Bezugspunkt für die in der Planzeichnung festgesetzte Firsthöhe (FHmax) gilt Normalhöhennull (NHN).
- 2.2 Die im Sondergebiet 1 und Sondergebiet 2 festgesetzte maximale Firsthöhe darf durch die dem Dach untergeordneten technischen Anlagen (wie Schornsteine, Be- und Entlüftungsanlagen, Satellitenschüsseln, Antennen, Anlagen zur Nutzung der Solarenergie, Aufzugsüberfahrten) um bis zu 1,5 m überschritten werden.
- 2.3 Die Firsthöhe (FHmax) ist bei geneigten Dächern an der Oberkante des Firstes zu messen.
- 2.4 Die Gebäudeoberkante (OK) ist bei Flachdächern mit bis zu 10° Dachneigung an der Oberkante der Attika zu messen.
- 3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22, 23 BauNVO)
- 3.1 Ein Vortreten von Gebäudeteilen vor die Baugrenze für Dachvorsprünge, Vordächer, Pergolen und ähnliches im Ausmaß von 1,00 m ist ausnahmsweise zulässig.
- 3.2 SO1: Es wird gem. § 22 BauNVO die offene Bauweise festgesetzt.
- 3.3 SO2: In der abweichenden Bauweise „a“ sind Gebäude mit einer Länge von bis 75 m zulässig. Ansonsten gelten die Bestimmungen für die offene Bauweise aus § 22 Abs. 2 BauNVO auch für die abweichende Bauweise.
- 4. Überbaubare Grundstücksflächen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)
- 4.1 Untergeordnete Bauteile und Vorbauten (wie Erker, Balkone, Überdachungen, Wintergärten, Vordächer) dürfen die im Sondergebiet 1 und Sondergebiet 2 festgesetzten Baugrenzen um bis zu 2,0 m überschreiten.
- 5. Zulässigkeit von Nebenanlagen**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 14 BauNVO)
- Nebenanlagen, bei denen es sich um Gebäude im Sinne des § 2 BauO NRW handelt, sind nur auf der überbaubaren Grundstücksfläche, die durch die Baugrenzen umschlossen ist zulässig.
- 6. Stellplätze**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
- Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der mit „St“ zeichnerisch festgesetzten Teile der nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- 7. Grünordnerische Maßnahmen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15, 20 und 25 BauGB)
- 7.1 Private Grünfläche**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
- Die private Grünfläche dient der Eingrünung des Plangebiets und ist von Bebauung freizuhalten. Die ca. 183 m² große Fläche ist mit einer Rasen- oder Wiesenmischung anzusäen.
- 7.2 Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zu Entwicklung von Natur und Landschaft**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Offene Feuerstätten sowie Kamine von Öfen, bei denen mit Funkenflug zu rechnen ist, sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bei Neubauten in einem Abstand von 35 m zu den angrenzenden Waldflächen nicht zulässig.
- 7.3 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 20° Dachneigung sind bei einer zusammenhängenden Fläche ab 10 m² zu begrünen. Die Begrünung ist dauerhaft zu unterhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Zu verwenden ist mindestens eine Extensivbegrünung bestehend aus naturnaher Vegetation mit einer Substratstärke von mindestens 10 cm. Die Bewässerung soll ausschließlich über Niederschlagswasser erfolgen.
- Anlagen für Solarthermie und Photovoltaikanlagen müssen mit der Dachbegrünung kombiniert werden und schließen sich nicht aus.
- Nutzbare Dachterrassen, verglaste Dachteile, technische Dachein- und Aufbauten bis zu einem Anteil von max. 30% der Gesamtdachfläche sind von der Begrünungspflicht ausgenommen.
- 8. Zuordnungsfestsetzung Eingriff-Ausgleich/ Externe Kompensation**  
(gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. §§ 19-21 BNatSchG)
- 8.1 Externer Ausgleich**
- Die externe Kompensation des zu erwartenden Eingriffs des Bebauungsplanes in Natur und Landschaft im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes in Höhe von 12.768 Biotopwertpunkten wird über folgende Maßnahmen aus dem privaten Ökokonto von Herrn Michael Becher realisiert:

- Die externe Kompensationsmaßnahme besteht in der Umwandlung von Nadelholzforst in bodenständigen Laubwald in Lohmar Gemarkung Halberg Flur 5 Flurstück 137. Das Ökokonto wurde mit dem Anerkennungsbescheid vom 10.04.2015, Zeichen 67-2-13.02-189/15-sch vom Rhein-Sieg-Kreis anerkannt.
- 9. Flächen zur Sicherung des Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
- Die mit „GFL“ festgesetzte Fläche ist mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Anlieger sowie zugunsten der Versorgungsunternehmen der Stadt Lohmar zu belasten.
- 10. Lärmschutz**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
- 10.1 Allgemeine Anforderungen (DIN 4109)**
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB sind passive Schallschutzmaßnahmen entsprechend den in der Planzeichnung dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen zu treffen. Grundlage hierfür sind die maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau, Ausgabe Januar 2018 - Beuth Verlag GmbH, Berlin). Die Zuordnung zwischen den dargestellten Lärmpegelbereichen und den maßgeblichen Außenlärmpegeln ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle:
- | Lärmpegelbereich | Maßgeblicher Außenlärmpegel La dB |
|------------------|-----------------------------------|
| I                | 55                                |
| II               | 60                                |
| III              | 65                                |
| IV               | 70                                |
| V                | 75                                |
| VI               | 80                                |
| VII (a)          |                                   |
- (a) Für maßgebliche Außenlärmpegel La > 80 dB(A) sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.
- Die Minderung der zu treffenden Schallschutzmaßnahmen ist im Einzelfall zulässig, wenn im bauordnungsrechtlichen Verfahren anhand einer schalltechnischen Untersuchung ein niedrigerer Lärmpegelbereich an den Außenbauteilen von schutzbedürftigen Räumen nachgewiesen wird.
- 10.2 Schlafräume**
- Für Schlafräume im Sinne der DIN 4109 (Schlafzimmer, Gästezimmer und Ähnliches) ist eine fensterunabhängige Belüftung durch schalldämmte Lüftungseinrichtungen bei geschlossenen Fenstern und Türen sicherzustellen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren durch eine schalltechnische Untersuchung Außenlärmpegel von höchstens 45 dB(A) für den Nachtzeitraum (22 – 6 Uhr) in 0,5 m Abstand vor dem geöffneten Fenster nachgewiesen werden.
- 10.3 Grundrissgliederung**
- Wohnungen sowie Pflegeeinrichtungen müssen entweder über mindestens ein Fenster in einem Aufenthaltsraum verfügen, das innerhalb des Lärmpegelbereiches III oder kleiner liegt oder über ein Fenster in einem Aufenthaltsraum verfügen, für das durch bauliche Schallschutzmaßnahmen wie zum Beispiel zweischalige Konstruktionen ein Außenlärmpegel in 0,5 m Abstand vor dem geöffneten Fenster erzielt wird, der dem Lärmpegelbereich III oder kleiner entspricht.
- 10.4 Außenwohnbereiche**
- Für Außenwohnbereiche wie zum Beispiel Balkone, Loggien und Terrassen, die einen Beurteilungspegel von 62 dB (A) oder darüber im Tagzeitraum (6 bis 22 Uhr) aufweisen, sind Schallschutzmaßnahmen zu treffen. Durch diese muss sichergestellt werden können, dass der vorgenannte Beurteilungspegel innerhalb der Außenwohnbereiche nicht überschritten wird.
- B ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gemäß § 89 der BauO NRW i.V.m. § 9 (4) BauGB**
- 1. Einfriedungen**
- Im Einmündungsbereich der Grundstücksausfahrt zur L 288 dürfen Einfriedungen von max. 70 cm Höhe über mittlerem Geländeneiveau errichtet werden.
- 2. Werbeanlagen**
- Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig. Werbemasten, Blink- und Wechsellichtanlagen sowie Laserlichtanlagen sind nicht zulässig. Werbetafeln und Schriftzüge mit Einzelbuchstaben, die am Gebäude angebracht werden, dürfen die Oberkante des Betriebsgebäudes nicht überschreiten.
- C HINWEISE**
- 1. Bodendenkmäler**
- Bodenfunde sind entsprechend den Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes NW dem Rheinischen Amt Landesmuseum Bonn, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege, unverzüglich zu melden.
- 2. Bergbau**
- Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Bereich der Planmaßnahme widerrechtlicher Bergbau durch Dritte oder Bergbau vor Anlegung zeichnerischer Unterlagen (sog. „Uraltbergbau“) im tagenahen bzw. oberflächennahen Bereich geführt wurde.
- Altbergbauliche Hinweise sind u. a. atypische Bewegungsbilder der Tagesoberfläche oder von Baukörpern, die geotechnisch, gründergeotechnisch oder bauphysikalisch nicht erklärbar sind. Solche atypischen Bewegungsbilder dokumentieren sich in Form von Rissbildungen in Gebäuden oder in Form von (regelmäßig wiederkehrenden) Absenkungen (Einbrüchen) und Rissbildungen der befestigten und unbefestigten Tagesoberfläche. Aber auch im Winter schnee- und eisfreie „Flecken“ an der Tagesoberfläche oder im Sommer kleinräumig begrenzte Vegetationsstörungen etc. können Hinweise auf das Vorhandensein von Grubenbauten im heute noch einwirkungsrelevanten Bereich sein.
- Beim Vorhandensein solcher Hinweise sollte dringend ein Sachverständiger eingeschaltet werden.

- 3. Erdarbeiten**
- Im Falle von Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbaubarbeiten etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Es soll dazu das entsprechende Merkblatt für Baugrundergriffe beachtet werden: [http://www.brd.nrw.de/ordnung\\_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/ser-vice/\\_Merkblatt\\_f\\_r\\_Baugrundergriffe.pdf](http://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/ser-vice/_Merkblatt_f_r_Baugrundergriffe.pdf)
- 4. Erdbebengefährdung**
- Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.
- Das hier relevante Plangebiet ist der Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse 0/ R zuzuordnen. Innerhalb der Erdbebenzone 0 müssen gemäß DIN 4149 für übliche Hochbauten keine besonderen Maßnahmen hinsichtlich potenzieller Erdbebenwirkungen ergriffen werden. Es wird jedoch empfohlen, im Sinne der Schutzziele der DIN 4149 für Bauwerke der Bedeutungskategorie III und IV entsprechend den Regelungen nach Erdbebenzone 1 zu verfahren. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen, Versammlungshäuser oder Krankenhäuser.
- 5. Verwendung von Recyclingbaustoffen**
- Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorübergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig.
- 6. Erneuerbare Energien**
- Im Hinblick auf eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung wird der Einsatz erneuerbarer Energien empfohlen. In diesem Zusammenhang wird u. a. auf das Gesetz zur Förderung Erneuerbarer Energien im Wärmebereich (Erneuerbare-Energien-Wärme-gesetz – EEWärMG) verwiesen.
- 7. DIN-Vorschriften und andere Rechtsnormen**
- DIN-Vorschriften und andere Rechtsnormen, auf die in diesem Textteil zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 verwiesen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Stadtverwaltung Lohmar, im Fachbereich Bauaufsicht und Planung, Hauptstraße 27-29, 53797 Lohmar, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.
- 9. Forstrechtlicher Ausgleich**
- Für die Umwandlung von Waldflächen im Plangebiet ist ein forstrechtlicher Ausgleich erforderlich. Für die Überplanung von rd. 605 m² Wald ist eine Umwandlungsgenehmigung gemäß § 39 LFOG NRW zu beantragen und eine entsprechende Ersatzaufforstung (§ 44 LFOG NRW) zu veranlassen. Der Ausgleich wird auf einer Fläche in der Gemarkung Scheiderhöhe, Flur 7, Flurstück 54 erfolgen. Auf den 600 m² wird der verdichtete Boden gelockert und anschließend mit einer Senf- und Ölrettich zur Bodenverbesserung, Gründung versehen. Danach erfolgt eine Initialpflanzung aus Traubeneiche und Eberesche in 5 Gruppen je 10 Pflanzen einer Art. Die Pflanzen sind in Forstqualität, also 2 x verschult, 80-120 cm hoch, auszubringen.
- 10. Bodenschutz**
- Einhaltung, Vorschriften und DIN-Normen:  
Alle gesetzlichen Vorschriften im BBodSchV, LBodSchG und BauGB und die einschlägigen Regeln der Technik zum Schutz des Bodens (z. B. DIN 18300 „Erdarbeiten“, DIN 18320 „Landschaftsbauarbeiten“, DIN 18915 „Vegetationstechnik im Landschaftsbau. Bodenarbeiten“, DIN 19731 „Verwertung von Bodenmaterial“) sind einzuhalten.
- 11. Schutz und Lagerung des Oberbodens**
- Nach § 202 BauGB i. V. m. DIN 18915 ist der Oberboden (Mutterboden) im nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vermichtung zu schützen. Durch die 100 %ige Ausnutzung der Grundstücksfläche ist eine Wiederverwendung im Planbereich nicht möglich bzw. ausgeschlossen.
- 12. Einsichtnahme in DIN-Vorschriften und andere Rechtsnormen**
- DIN-Vorschriften und andere Rechtsnormen, auf die in den textlichen Festsetzungen Bezug genommen wird, finden jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung Anwendung. Sie werden in der Stadtverwaltung Lohmar, im Fachbereich Bauaufsicht und Planung, Hauptstraße 27 - 29, 53797 Lohmar, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme bereitgehalten.

### Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147);
  - Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3796), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
  - Planzeichenerverordnung (PlanZO 1990) Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und der Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802);
  - Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421), die zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) worden ist.
- Die Rechtsgrundlagen gelten in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Satzung gültigen Fassung einschließlich aller zugehörigen Verordnungen.



### Bebauungsplan Nr. 77, 3. Änderung "Meigermühle"

### Entwurf

Bearbeitung:

**H+B Stadtplanung**

Beele und Haase PartG mbB, Stadtplaner  
Kumbierskloster 7-9  
50668 Köln  
Tel. 0221 952 686 33 Fax 0221 899 941 32  
post@hb-stadtplanung.de